dieser blühende Vorort es zu danken, wenn er heute die Stellung eines hervorragenden Industrie-Mittelpunctes einnimmt. Der Verstorbene war ein Unternehmer und Arbeitgeber in großem Stile; er war Theilhaber der Firma Heine & Co. in Leipzig, deren Fabrikate nach der ganzen Welt versendet werden, Erbauer von ausgedehnten Straßen- und Eisenbahnanlagen, Erbauer eines Canales, der zwar seiner Vollendung harrt, sicher aber fertig gestellt und dann unserer Stadt zu großem Segen gereichen wird, Besitzer landwirthschaftlicher Güter. Die productive Thätigkeit Heine's war eine so vielseitige, wie sie nur von Wenigen in ihrem Leben entfaltet wird. Was ihn vor Allem bei dieser Thätigkeit auszeichnete, das war sein Bemühen, ein wirklich humaner Arbeitgeber zu sein, zu dem seine Arbeiter mit Liebe und Verehrung in guten und bösen Tagen hielten. Der Entschlafene hat sich auch am politischen Leben betheiligt. Seine Gesinnung in dieser Beziehung war, wie er selbst angegeben hat, conservativ, bez. unabhängig, nachdem er früher eine Zeitlang der Fortschrittspartei angehört hatte. Dr. Heine vertrat sechs Jahre lang den Landtagswahlkreis Leipzig-Land I in der Zweiten Kammer des sächsischen Landtages, worauf er im 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig in gleicher Eigenschaft gewählt wurde, welcher Bezirk nunmehr durch den Tod Dr. Heine's erledigt ist. Auch für den deutschen Reichstag war er eine Legislaturperiode hindurch als Abgeordneter gewählt und zwar für den Leipziger Landkreis. Die sämmtlichen Unternehmungen Dr. Heine's sind im Laufe der letzten Monate in eine Actiengesellschaft umgewandelt worden, so daß ihre gedeihliche Fortführung keinen Schwierigkeiten begegnet. Wir aber rufen dem entschlafenen Mitbürger, der in seinem Leben sich keine Ruhe gönnte, in die Ewigkeit nach: Friede seiner Asche!

Deutscher Schriftsteller-Verband.

* Die lange vorbereitete diesjährige Generalversammlung des „Deutschen Schriftsteller-Verbandes", zu welcher bereits aus allen Theilen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz, Nordamerikas, ja sogar aus den baltischen Provinzen Rußlands Anmeldungen eingelaufen sind, findet am 1., 2. und 3. September d. J. in München statt. Das Localcomité, an dessen Spitze der Hofrath Maximilian Schmidt steht, hat im Verein mit den staatlichen und städtischen Behörden Münchens genügende Vorbereitungen getroffen, um diese Erste Allgemeine Versammlung des nunmehr vereinigten Gesammtverbandes deutscher Schriftsteller, Gelehrter und Journalisten würdig zu empfangen. Die Verhandlungstage sind Sonntag und Montag (2. und 3. September). Für Dienstag, 4. September, sind Ausflüge nach dem Starnberger See oder dem Chiemsee in Aussicht genommen, Besichtigung der Königsschlösser, eine Dampfschifffahrt auf dem Starnberger See u. dergl.

Die Tagesordnung der zu verhandelnden Fragen ist ziemlich reichhaltig. Es wird sich wesentlich darum handeln, die begonnene Organisation des Verbandes nunmehr weiter durchzubilden, sowie die bereits ins Leben gerufenen Verbandsinstitutionen, wie das Literarische Bureau für Verwerthung der Arbeiten der Verbandsmitglieder, ferner die Nachdruckscontrole u. s. w. möglichst bald auch in reale Function zu setzen. Von den Gegenständen, welche zur Verhandlung gelangen werden, erwähnen wir nur den Antrag des Dr. Robert Keil (Weimar), welcher auch ein über die Schriftstellerkreise Hinausgehendes allgemeineres Interesse beansprucht. Derselbe lautet:

„In Anbetracht, 1) daß in dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich das Verlagsrecht nicht mit aufgenommen, sondern einer späteren Revision des „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches" vorbehalten worden ist,

2) daß aber das Verlagsrecht seinem wahren Wesen nach zu dem Rechte der Schuldverhältnisse gehört und

3) die baldige Codificirung desselben für das deutsche Reich im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse und Anstalten, sowie auf das wahre Interesse der Schriftsteller wünschenswerth ist,

beauftragt die Allgemeine Versammlung den geschäftsführenden Ausschuß, ein Gesuch des Inhalts, daß das Verlagsrecht in das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich mit aufgenommen und ein Entwurf desselben baldigst veröffentlicht werden möge, an den deutschen Reichskanzler (Reichs-Justizamt) zu richten."

Der zweite, mehr die internen Verhältnisse betreffende Antrag ist der des Hofraths Maximilian Schmidt: „Beschaffung der Mittel zu einer Pensionscasse für die Mitglieder des Verbandes." Außerdem liegen noch eine Reihe von Anträgen über Statutenrevisionen, anderweitige Organisationen der literarischen Schiedsgerichte und dergl. vor.

An die Verhandlungen am Montag werden sich eine gemeinsame Festtafel anschließen, Abends gesellige Vereinigung auf der Praterinsel; ferner findet Sonntag nach den Verhandlungen gemeinsames Frühstück, dann gemeinsamer Besuch der Ausstellungen, sowie Abends Festvorstellungen im Hoftheater und im Gärtnerplatztheater statt. Die Begrüßung der Schriftsteller findet durch die Spitzen der Staatsbehörden, sowie durch den Oberbürgermeister von München bereits Sonnabend Abends 8 Uhr in den Centralsälen statt. Die Mitglieder des Centralvorstandes, incl. der ersten Vorsitzenden der einzelnen Bezirksvereine des Verbandes (bestehend aus den Herren Dr. Rob. Schweigel-Berlin, Dr. Ludwig Zieunsen-Berlin, Dr. Carl Frenzel-Berlin, Kammergerichtsrath Wichert-Berlin, Otto Wenzel-Berlin, Dr. Hans Hopfen-Berlin, Dr. Moritz Brasch-Leipzig, Dr. Rob. Keil-Weimar, Emil Rittershaus-Barmen, Maximilian Schmidt-München, Carl von Thaler-Wien, Dr. Alfred Klaar-Prag, Dr. Heinrich Maurenbrecher-Graz, Johannes Proß-Frankfurt a. M., Prof. Ludwig Büchner-Gießen, Dr. Otto Baisch-Stuttgart, Dr. Schmidt-Weißenfels-Stuttgart, Paul Barsch-Breslau, Geh. Hofrath v. Wehl-Hamburg u. s. w.) versammeln sich bereits Sonnabend, 1. September, Nachmittags 4 Uhr zu einer vorberathenden Sitzung im Café Maximilian. Der diesjährige Münchener Schriftstellertag dürfte nach Allem, was man über die Vorbereitungen hört, zu den bedeutendsten und glanzvollsten der bisherigen Congresse deutscher Schriftsteller gehören.

Bezirksausschuß.

* Leipzig, 25. August. Am heutigen Vormittag fand im Verhandlungssaale der königl. Amtshauptmannschaft eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt, bei welcher an Stelle des auf Reisen befindlichen Herrn Geheimen Regierungsrathes Amtshauptmanns Dr. Plagmann Herr Regierungsrath von Loeben den Vorsitz führte. Bevor der Bezirksausschuß in die Tagesordnung eintrat, machte der Vorsitzende die Mittheilung, daß in letzter Nacht das langjährige treue Mitglied des Bezirksausschusses Herr Dr. jur. Heine in Plagwitz gestorben sei. Die Versammlung ehrte das Andenken des Hingegangenen durch Erheben von den Sitzen.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Wahl des Gemeindevorstandes in Zuckelhausen. Nachdem die frühere Wahl des Gemeindevorstandes derselbst keine Bestätigung gefunden, ging aus der anderweit vorgenommenen Wahl Herr Gutsbesitzer Wilhelm Müller als Gemeindevorstand hervor. Der Letztgenannte hat anfangs sich mit der Wahl einverstanden erklärt, später es aber abgelehnt, das Amt anzunehmen, und zwar mit der Begründung, daß seine Familienverhältnisse ihm dies nicht gestatten. Es lag nun dem Bezirksausschuß ob, zu entscheiden, ob diese Einwendungen gerechtfertigt seien; denn gesetzlich ist der Genannte verpflichtet, das Amt anzunehmen. In Erwägung, daß die früher allerdings mißlichen Verhältnisse des Gewählten sich mittlerweile günstiger gestaltet haben, beschloß der Bezirksausschuß, das Gesuch des Gewählten um Entbindung von seinem Amte abzuweisen, so daß derselbe verpflichtet ist, die Geschäfte des Gemeindevorstandes von Zuckelhausen zu führen.

Sodann wurde der Nachtrag des Anlageregulativs zu Schönefeld, betreffend die Besteuerung der Actiengesellschaften nach dem reinen Einkommen, sowie das Besitzveränderungsabgaberegulativ von Gohlis genehmigt.

Hierauf wurde mehreren Gemeinden des Bezirks (Volkmarsdorf, Anger-Crottendorf, Eutritzsch, Kunzkleeberg, Kunzhain) bezüglich Beibehaltung von existenzatorischen Bestimmungen, betreffend die Classificirung der Angesessenen, Dispensation ertheilt.

Ueber die Vereinigung der drei Gemeinden Reutzsch, Plösien und Cleuden berichtete der Herr Vorsitzende. Danach haben die bezüglichen Unterhandlungen zu keinem Resultat geführt, weshalb zur Zeit auch von der Aufstellung eines gemeinsamen Gemeindevorstandes abgesehen worden ist. Und doch haben die drei Gemeinden die Kirche und Schule gemeinsam, gleichwie dieselben auch einen gemeinsamen Brückenverband bilden. Der Bezirksausschuß entschied, daß nochmals Unterhandlungen betreffs der Vereinigung der drei Gemeinden angeknüpft werden sollten, und sprach man den Wunsch aus, daß diese Unterhandlungen von Erfolg begleitet sein möchten.

Sodann wurde die Aufstellung und Inbetriebsetzung eines Dampfhammers im Fabrikgrundstücke des Herrn Karl Krause in Anger-Crottendorf, sowie die Schlächterei-Anlage für Groß- und Kleinvieh von Karl Müller in Zweenfau genehmigt.

Die Unterstützungsgesuche zum Zwecke der Errichtung und beziehentlich Unterhaltung von Volksbibliotheken wurden, wie folgt, zu befürworten beschlossen: der Gewerbeverein Eutritzsch wird mit 100 ℳ, ebenso werden die Gemeinden Eythra, Liebertwolkwitz, die Schulgemeinde Neuschönefeld und die Stadt Zweenfau mit je 100 ℳ bedacht, die Kirchgemeinde Gundorf soll 50 ℳ erhalten. Von den Schulgemeinden sollen ferner erhalten Leutzsch 15 ℳ, Löbschütz 30 ℳ, Möckern 60 ℳ, Neusellerhausen 50 ℳ, Stünz 50 ℳ, Wachau 30 ℳ und Zehmen mit Rüben 50 ℳ. — Die Schule Schönau kann nach Lage der Sache keine Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der Durchschnittswerthe der Naturalbezüge für Arbeiter und Betriebsbeamte der Land- und Forstwirthschaft (§. 2 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz betr. die Unfallversicherung) wurde einer Commission von vier Mann, bestehend aus den Herrn Rittergutsbesitzern Bach-Breitenfeld und Kabitzsch-Mockau, sowie Herrn Gutsbesitzer Liebner-Liebertwolkwitz und Rittergutspachter Liebeskind-Zweinaundorf, überwiesen. — Hierauf fanden verschiedene Dismembrationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten ihre Erledigung.

Die Einziehung des von Anger-Crottendorf durch die Stünzer Flur nach Mölkau führenden Fußweges hat schon des Oefteren den Bezirksausschuß beschäftigt, und auch heute hatte sich derselbe wieder damit zu befassen. Es wurde heute constatirt, daß der Weg selbst von betheiligter Seite als ein öffentlicher erklärt worden sei, gleichwohl sei Entscheidung darüber bisher noch nicht getroffen worden. Es sei, so wurde hervorgehoben, zu wünschen, daß diese Wegeangelegenheit nunmehr bald ihre endgiltige Regelung erfahre. Den Gemeinden Stünz und Mölkau soll aufgegeben werden, nunmehr endgiltig zu entscheiden, ob der beregte Fußweg einzuziehen ist oder nicht.

Der Fußweg von Neuschönefeld nach Schönefeld und den Partheuferdörfern soll, da die Fortführung des Pferdebahngeleises auf diesem Wege geplant ist, zu einem zwanzig Meter breiten Fahrweg umgewandelt werden. Ueber die Nothwendigkeit der Verbreiterung dieses Weges herrscht bei Denen, welche die Verkehrsverhältnisse dort kennen, nur eine Stimme, und fand diese Ansicht auch in den heutigen Verhandlungen ihren Ausdruck. Aus diesem Grunde haben auch, mit Ausnahme eines Einzigen, alle Grundstücksbesitzer, welche an diesem Wege Grundstücke haben, sich bereit erklärt, das zur Verbreiterung erforderliche Land der Gemeinde Schönefeld, selbstverständlich gegen die zu bestimmende Kaufsumme, abzutreten. Es wurde nun heute der Gemeinde Schönefeld aufgegeben, zu entscheiden, ob die Verbreiterung so nöthig sei, daß eventuell zur Expropriation verschritten werden solle.

Mit der Erledigung dieser Angelegenheit wurde die öffentliche Sitzung geschlossen, worauf in der nichtöffentlichen Sitzung die Erledigung der eingegangenen Schankconcessionsgesuche erfolgte.

Musik.

-i- Altenburg, 24. August. Der hiesige Männergesangverein, der mit dem akademischen Gesangverein „Arion" in Leipzig seit langer Zeit gute Sangesbrüderschaft hält, hat nun beschlossen, sein 25jähriges Jubiläum in den ersten drei oder vier Tagen des October zu feiern. Zu den Ehrenmitgliedern des Vereins gehört auch Herr Musikdirector Richard Müller in Leipzig, der bekannte Liedercomponist und Dirigent des „Arion".

** Von Siegel's musikalischer Universal-Bibliothek erschien die Fortsetzung in den Nummern 409—420. Auf schönem festen Papier in geschmackvoller Ausstattung wird uns eine Anzahl classischer Compositionen — von Beethoven das Lied „Freudvoll und leidvoll", von Schubert der bekannte vierhändige Militairmarsch, derselbe, den auch Tausig zum Concertvortrag bearbeitete, von Mendelssohn „auf Flügeln des Gesanges", von Chopin Mazurka in As dur und Präludium in E moll — und hübsche Transscriptionen von Liedern und Opernmelodien geboten. Die Uebertragungen stammen von Neugebauer und Friedrich und sind leicht spielbar und geschickt geschrieben. Jedes Heft kostet nur 20 ₰, und dieser billige Preis sichert mit den anderen Vorzügen des Unternehmens demselben eine immer steigende Popularität.

Kunst-Verein.

* Neu ausgestellt sind: im Eingangssaale der von Martin von Wagner entworfene Walhallafries in photographischen Lichtdrucken, aufgenommen nach dem im Besitze des von Wagner'schen Kunstinstituts in Würzburg befindlichen Originalmodell. Im Vortragssaale: zwei Oelgemälde von Ernst Schmitz in München: „Auf der Eisbahn" und „Schwarzwälderin".

Ausgestellt bleiben im Eingangssaale: eine „Landschaft", Oelgemälde von Friedrich Preller in Dresden und „Die Uebergabe von Worthen im Jahre 1656", Oelgemälde von Wilhelm Räuber in München; im Vortragssaale „Christus am Kreuz", Oelgemälde von Emanuel Riedel in Leipzig, ein „Interieur", Aquarell von Hermann Heubner in Leipzig; „Pferdeschwemme", Oelgemälde von Franz Hochmann in Karlsruhe, „Die Ruinen des Tempels der Königin Hatasu", Oelgemälde von C. Körner in Berlin, „Altes Schloß in den Apenninen", Oelgemälde von L. Neubert in München, drei Kohlezeichnungen: „Der abenteuerliche Simplicissimus", „Die Legende vom Hasenfen" und „Phantasien im Berner Rathskeller", von James Marshall in Weimar; „Ein Orakel", Oelgemälde von Albert Keller in München, eine „Landschaft", Oelgemälde von A. Hoffmann in Frankfurt a. M., „Selbstbildniß", Oelgemälde von Theodor Grosse in Dresden, Bildniß des verstorbenen Professors Rudini, Oelgemälde von H. Schwenk in Leipzig, sowie ein nach Botticelli's „Frühling" farbig ausgeführtes Bild der Arundel-Society.

Im Oberlichtsaale befindet sich die elite Sonderausstellung von Gemälden und Handzeichnungen Rafael's, in sechshundert zumeist nach den Originalen aufgenommenen Photographien, sowie in Kupferstichen. Nichtmitgliedern des Kunstvereins ist der Eintritt für 50 ₰ gestattet. Kataloge sind für 50 ₰ käuflich zu haben.

Die Rafael-Ausstellung im Kunstverein.

Als Rafael im Jahre 1508 durch Papst Julius II. nach Rom berufen wurde, erwarteten ihn sofort große Arbeiten. Sie bestanden in der Ausmalung von Prachtgemächern im Vatican, welche der genannte Papst für sich herrichten ließ, um nicht die Zimmer seines verhaßten Vorgängers Alexander VI. bewohnen zu müssen. Es waren dies drei größere Zimmer und ein Saal, die sogenannten „Stanzen des Vatican". Das erste, was an die Reihe kam, war die „Stanza della Segnatura", das Zimmer, wo die Bullen vom Papste unterzeichnet wurden. Hier sollte der Künstler die geistigen Mächte, welche das Leben gestalten und beherrschen, malerisch darstellen: die Theologie, Philosophie, Poesie und Jurisprudenz. Dies konnte natürlich nur durch symbolische und allegorische Mittel geschehen. Rafael that dies mit solchem Glück, daß er Alles von dem unfruchtbaren Boden der Abstraction in die köstlichste Fülle natürlichen Lebens hinaufhob, verklärt zur höchsten Schönheit und Freiheit.

Das erste Wandbild, die „Disputa del Sacramento" schildert die Theologie. Durch die den Himmel erfüllenden Gruppen des oberen Bildtheiles wird die triumphirende Kirche, durch die unteren die streitende Kirche dargestellt. Den Mittelpunct bildet der Altar mit der geweihten Hostie. Florentinische Lebensfülle verbindet sich in diesem Bilde mit umbrischer Seelenschönheit zu einem unvergleichlichen Ganzen. Das zweite Bild, die „Schule von Athen" genannt, ist der Philosophie gewidmet. Hier trifft man in den hehren Hallen einer feierlichen Architektur um Plato und Aristoteles die Denker und Forscher aller Zeiten versammelt. Das dritte Bild, der „Parnaß", vereinigt in ähnlicher Weise um den auf dem Gipfel dieses Berges thronenden, von den Musen umgebenen Apoll die großen Dichter des Alterthums, des Mittelalters und der Renaissance. Auf der vierten, der Jurisprudenz gewidmeten Wand wird die Verleihung des weltlichen und des geistlichen Rechtes dargestellt, das ersteren in der „Uebergabe des römischen Gesetzbuches durch Kaiser Justinian", das andere in der „Verleihung der Decretalen durch Papst Gregor IX." Außerdem trifft man die Allegorien von „Weisheit, Stärke und Mäßigung" als die Grundlagen aller Gerechtigkeitspflege. Außerdem wurden auch noch die Gewölbekappen und Zwickelfelder der Decke mit auf die Hauptbilder bezüglichen Allegorien und anderen Darstellungen geschmückt.

Das zweite, das Heliodorzimmer, die „Stanza d'Eliodoro", so genannt von einem der Bilder, schildert auf der ersten Wand nach dem zweiten Buche der Maccabäer die „Vertreibung des syrischen Feldherrn Heliodor" aus dem Tempel zu Jerusalem. Wie hier der Schutz des Himmels bei den äußeren Gefahren der Kirche, wird auf dem zweiten Bilde, „der Messe von Bolsena", die wunderbare Errettung der Kirche aus den inneren Gefahren des Zweifels und der Ketzerei geschildert. Das dritte Bild, „Attila vor Rom", zeigt, wie der wilde Hunnenfürst dicht vor Rom von der wunderbaren Erscheinung des Apostelfürsten erschreckt wird. Die vierte Wand endlich stellt die „Befreiung Petri aus dem Kerker" dar.

Schon die beiden letzten Bilder wurden nicht mehr unter Julius II. vollendet. Ganz in die Zeit seines Nachfolgers Leo's X. fallen die Ausmalung des dritten, des Burgbrandzimmers (Stanza del Incendio) und des Constantinsaales. Der letztere rührt sogar wesentlich nur im Entwurfe von Rafael her und wurde nach seinem Tode von seinen Schülern ausgeführt. Ebenso legte der Meister die Ausführung der sogenannten Loggienbilder ganz in die Hände seiner Schüler. Aehnliches gilt von der Ausmalung der Villa Farnesina in Rom. Alles das, sowie noch eine Anzahl anderer Fresken, ferner nach seinen Entwürfen ausgeführte Mosaiken und Tapeten im Einzelnen aufzuzählen und zu besprechen, würde hier nicht genügender Raum sein. Alles das mag man eben in den trefflichen Wiedergaben betrachten, welche in der Rafael-Ausstellung vereinigt sind. Das Hauptinteresse gewinnt dieselbe durch die mitausgestellten, zahlreichen, vorbereitenden Studien und Entwürfe zu all diesen Werken. Erst durch diese Vergleichung gewinnt man einen Einblick in das Schaffen des Meisters.

Adolf Weiske.

Del Vecchio's Kunstausstellung.

Immer feinfühliger in der Wiedergabe des Geschauten zeigt sich der Pinsel von Karl Buchholz in Weimar. Bei Betrachtung seiner Bilder fällt es dem Beschauer durchaus nicht ein, daß es immer und immer wieder ein schlichtes Stückchen deutscher Flachlandnatur, ein bescheidenes Eckchen aus Wald und Flur ist, was ihm da von der Leinwand freundlich entgegenblickt. Man verweilt eben gern bei diesen stimmungsvollen Landschaftsbildern. Auch der jetzt hier ausgestellte „Vorfrühling am Waldrande" fesselt den Beschauer auf den ersten Blick mit seiner frischen, sinnig geschauten Naturwahrheit. Der jetzt in Leipzig niedergelassene junge Bildnißmaler Georg Schwenk hat ein wirklich reizvolles goldblond gelocktes „Kinderköpfchen" gemalt. Das scharf erfassende Sensitive modellirt das Köpfchen prächtig und ohne alle Härten aus dem dunklen Hintergrunde heraus. Auch die tiefsten Schatten sind dabei frei von allem Aufzigen, rein und klar im Fleischtone. Am Eingange zum dritten Saale hängt eine anmuthende Trachtenstudie von Karl Hey in München, „fränkisches Mädchen", in halber Figur. Mit einem Handkorbe am rechten Arme und einem mächtigen rothen Familienschirme mit Messingsgriff in der Linken ausgerüstet, ein rothes Halstuch umschlungen, steht die frische Dirne da und blickt den Beschauer freundlich lächelnd an. Nicht minder schneidig ist die Bauerndirne, welche auf dem H. von Beber'schen Sittenbilde „nur Muth" auf dem längs des goldigen Aehrenfeldes führenden Wege den kleinen etwas zaghaften Burschen unter Zusprechen von Muth auf dem Stangenzaun an ihrer Hand Seiltänzerkunststücke üben läßt. Auch das Bürschchen ist schneidig gemalt. Ein hübsches Landschaftsbildchen ist Franz Schreyer's „Blick auf Rom". Augenscheinlich steht man auf einer Anhöhe drunten jenseits des Ponte molle und sieht jenseits des durch die Ebene sich windenden blitzenden Tiberstromes die Umrißlinien der dunklen Häusermassen Roms mit Sanct Peter und Vaticans sich zeichnen, am fernen Horizonte die blauen Contouren der Albanerberge. Auf engeren Raum beschränkt ist der Blick „Im Gemsenrevier" von Otto Grashey, von der Felsplatte vorn, wo munitere Gemsen harmlos ihr Wesen treiben über Thal und Abgrund hinweg nach den Felsmassen da drüben. Der Maler muß diese anmuthigen Thiere gar wohl belauscht haben, denn er weiß sie in ihrem Daheim vortrefflich zu schildern. Naturwahrheit und entsprechenden malerischen Ausdruck kann man auch Peter Bücken in seinen „Kücheninnern" nicht absprechen, doch ist es dem Künstler wohl kaum gelungen, Das, was er da geschaut hat, zu einem Kunstwerk zu gestalten, für das man sich interessiren kann. Horst Hacker ist durch zwei Bilder vertreten. Auf dem einen, „Gemsen", führt er uns auch in das Gemsenrevier. Auf halsbrecherischen Pfaden flüchtet ein Rudel Gemsen vor dem Jäger. Auch die Hacker'schen Gemsen muthen lebenswahr an. Das andere Hacker'sche Bild verlegt den Beschauer nach dem Chiesee mit dem lichten blaugrünen Spiegel, eingebettet in den düsteren, ernsten Felskessel. Einen zweiten „Vorfrühling" nächst dem Buchholz'schen hat August Dressel gemalt. Ein stehender Wasserspiegel im Vordergrunde mit alten überhängenden, noch nebelnahen Weiden wirft das klare Blau des Himmels zurück. Jenseits desselben auf moorigem Boden tummelt sich Schwarzwild. Ein Gebüschgrund begrenzt den Blick. Auch das Dressel'sche Bild zeigt liebevolle Versenkung in die Natur. Zuletzt sei noch erwähnt ein hübsches, frisches Strandbildchen von C. Bartke, „Blick auf Mentone", aus dem den Beschauer Rivierasonne anlacht.

Adolf Weiske.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck verboten.)

L. Leipzig, 23. August. (Gewerbliches.) Das Landgericht Bayreuth hat den Polirmeister P. und dessen Frau in Gottlieb-thal von der Anklage des Gewerbevergehens aus §§. 115, 119 und 33 der Gewerbeordnung freigesprochen. Nach §. 115 sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waaren creditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, regelmäßige Beköstigung ꝛc. unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. In §. 119 ist gesagt, daß den Gewerbetreibenden u. A. deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer ꝛc. gleichzustellen sind. Der §. 33 endlich schreibt vor, daß zum Betriebe einer Schankwirthschaft eine Concession nöthig ist. Die vorstehenden Bestimmungen nun sollten nach der Anklage von den Beschuldigten übertreten sein. Der Angeklagte P. ist vom Besitzer des Glas-Schleif- und Polir-Werkes in Gottliebethal, dem Kaufmann B. in Fürth, als Werkmeister angestellt und ist verpflichtet, mit einer Anzahl ihm unterstellter Arbeiter die Rohgläser zu veredeln, wofür ihm nach der Stückzahl der fertiggestellten Arbeiten und den vertragsmäßigen Lohnsätzen der Arbeitslohn vom Fabrikbesitzer alle drei Wochen ausgezahlt wird. Von diesem Lohn hat er seine Unterarbeiter, deren Anstellung und Entlassung in seinem Ermessen steht, abzulohnen, was ebenfalls alle drei Wochen geschieht. Da die Fabrik isolirt von anderen Wohnsätzen liegt, erhalten die Arbeiter freie Wohnung in derselben. Der Lohn wird ihnen theils nach der Stückzahl, theils als Wochenlohn ausgezahlt. Die unverheiratheten Arbeiter werden vom Werkführer P. beköstigt. Letzterer gewährt auch in der Zeit zwischen den einzelnen Lohnzahlungstagen den Arbeitern baare Vorschüsse bis zur Höhe des zur Zeit verdienten Lohnes. Das Bier, welches von den Arbeitern verbraucht wird, liefert P., indem er es faßweise bezieht und einzeln in Litern verabreicht. Das Liter kostete im Einkauf 16 ₰ und wurde für 20 ₰ wieder verkauft. Die Arbeiter haben dafselbe regelmäßig baar bezahlt; nur ausnahmsweise hat Frau P. geringe Quantitäten Bier auf Borg abgegeben, jedoch bald darauf bezahlt erhalten. Frau P. hat außerdem in den Jahren 1886 und 1887, indessen gegen das ausdrückliche Verbot ihres Ehemannes, einen Spezereiladen betrieben und die Lebensmittel zu höheren als den Einkaufspreisen wieder verkauft. Für gekaufte Waaren wurde den Arbeitern Lohn nicht abgezogen.

Das Gericht nahm nun zwar an, daß der Angeklagte P. als Gewerbetreibender im Sinne des §. 119 anzusehen sei, erachtete es aber nicht als nachgewiesen, daß er in den Jahren 1886 und 1887 die Löhne seiner Arbeiter nicht baar ausgezahlt habe. Richtig sei allerdings, daß er die baaren Vorschüsse vom Lohne abgezogen habe, was jedoch nicht strafbar ist. Das Gericht nahm ferner an, daß P. den Arbeitern nicht das Geld für Bier geborgt habe. Die Frau P. hat zwar den Arbeitern Waaren creditirt und Lebensmittel zu theuereren als den Einkaufspreisen verkauft, allein, sie hat nach der Ueberzeugung des Gerichts die Waaren immer nur auf kurze Zeit geborgt und nur dann, wenn die Arbeiter wegen Abwesenheit ihres Mannes augenblicklich keinen Vorschuß erhalten konnten, welcher ihnen, wie sie wußte, jederzeit von ihrem Ehemanne gewährt wurde. Daher war anzunehmen, daß sie die Waaren lediglich in der Voraussetzung der baldigst erfolgenden Baarzahlung verabfolgt hat und sich der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Creditgebung gar nicht bewußt war. Uebrigens kann sie, so heißt es weiter in den Urtheilsgründen, da ihr Ehemann blos Gewerbegehilfe ist, als Familienglied eines Gewerbetreibenden (§. 119) nicht in Betracht kommen, da diese Bestimmung nicht analog auf die Familienangehörigen eines Gehilfen oder Beauftragten ausgedehnt werden darf. Was den Ausschank von Bier betrifft, so wurde ein concessionswidriger Ausschank deshalb nicht angenommen, weil der Gerichtshof den Angeklagten darin Glauben schenkte, daß sie an dem Verkauf des Bieres keinen Gewinn gehabt und nur die Transports- und sonstigen Kosten zu dem eigentlichen Bierpreise hinzugerechnet hätten.

Gegen die Freisprechung der Frau P. aus den §§. 115 und 119 richtete sich die Revision des Staatsanwalts. Derselbe war der Meinung, das Gericht habe die Angeklagte aus dem rechtlich unhaltbaren Grunde freigesprochen, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen nicht gekannt habe. Strafbar sei sie, wenn ihr Mann als Gewerbetreibender in Betracht komme. Als selbstständiger Gewerbetreibender sei er aber anzusehen, da er die Arbeiter nach freiem Ermessen auswähle, entlasse und löhne, letzteres nach freier Vereinbarung mit den Arbeitern und aus eigener Tasche. Die Freisprechung wegen des Bierschanks wurde ebenfalls angefochten. — Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision. Es sei, sagte er, unbedenklich, daß der Angeklagte P. nur Gewerbegehilfe war und als solcher nach einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts für seine Frau nicht einzutreten brauchte. Die Revision richte sich in der Hauptsache gegen die thatsächlichen Feststellungen und sei auch unbegründet, soweit die Bierverzapfung in Frage komme. Der §. 119 meine nicht schlechtweg einen höheren Preis als den Einkaufspreis, sondern verbiete nur einen Geschäftsgewinn. Da ein solcher hier nicht nachgewiesen, könne auch §. 33 nicht als übertreten angesehen werden. — Das Reichsgericht billigte diese Ausführungen und verwarf die Revision des Staatsanwalts.

Königliches Landgericht.

Ferienstrafkammer C.

Wegen groben Unfugs hatte sich der Schneider Wilhelm K. vor hiesigem königlichen Schöffengericht zu verantworten gehabt, da er gegen ein polizeiliches Strafmandat, worin ihm wegen abgemahnter Uebertretung 3 Tage Haft zuerkannt wurden, auf richterliche Entscheidung angetragen hatte. Das Gericht fand jedoch keinen Grund, ihm die Strafe abzunehmen, sondern ließ dieselbe zu Recht bestehen, ihm die Kosten auferlegend. Darüber war nun K. nicht wenig verwundert, denn er war nach seiner innersten Ueberzeugung im vollsten Recht. Nein, das ging nicht, das ließ er sich nicht gefallen, er legte Berufung gegen das Erkenntniß ein. Durch die Beweisaufnahme, in die nun das königliche Landgericht eintrat, mußte man indeß zu der Ueberzeugung gelangen, daß es mit K.'s vermeintlichem Rechtsgefühl sehr mißlich bestellt war und geben wir dazu Folgendes wieder: Im April d. J. ging der Angeklagte eines Abends die Reichsstraße entlang und es wandelte ihn schließlich ein Lüstchen an, doch einmal Don Juan zu spielen, vor ihm her ging ein junges Mädchen und bei diesem wollte er sofort sein Glück versuchen. Erwartungsvoll näherte er sich ihr und flötete: „Schönes Fräulein — wir kennen uns glaube ich von der M.'schen Bierhalle her!" — Ein Seitenblick der jungen Dame streifte ihn, doch wurde er seiner Antwort gewürdigt. Gerade dieser Mißerfolg reizte den Galanthomme. In Schneckenlinien bot er seine Begleitung an und als ihm Alles Nichts nützte, wurde er zudringlich. Zuerst wandte sich das Mädchen unwillig ab, als er sich aber gar nicht abweisen ließ, vielmehr dreist wurde, rief sie ziemlich laut und in nicht mißzuverstehendem Tone: „Wenn Sie mich nun nicht in Ruhe lassen, rufe ich den Schutzmann!" Wenn K. Anstandsgefühl besaß, so hätte er sich noch all' dieser Körben schleunigst zurückziehen müssen; so sah er aber sein unmoralisches Benehmen nicht ein, sondern belästigte das Mädchen, welches seine Belästigungen schon längere Zeit ignorirt hatte, obendrein in gröblicher Weise. Ein Passant, welcher das Gebahren des Schneiders schon längere Zeit beobachtet, auch den Ausruf der Belästigten gehört hatte, intervenirte schließlich. Doch er erreichte bei K. nicht viel, derselbe kam auch ihm grob; allerdings kam er diesmal an die unrichtige Adresse, denn der Passant, ein hiesiger Marktbesser, verabreichte ihm dafür eine Tracht Prügel. Unterdessen hatte sich das Mädchen von der Bildfläche entfernt, während dafür ein Schutzmann auf derselben erschien und die feindlichen Parteien nach der Wache escortirte. Die Folge war das Eingangs erwähnte Strafmandat. Der Angeklagte schilderte die ganze Geschichte nun freilich ganz anders, doch hatte er damit auch diesmal kein Glück, sondern durch die Beweisaufnahme wurde der Thatbestand in der obengenannten Weise festgestellt. Das Berufungsgericht erachtete die Urtheilsgründe der ersten Instanz als voll und ganz gerechtfertigt und zutreffend und verwarf die eingelegte Berufung, den Angeklagten außerdem sämmtliche Kosten auferlegend.

Zoologischer Garten.

* Im Zoologischen Garten, welcher gerade in letzter Zeit manches werthvolle Exemplar von schönen und seltenen Thieren erworben hat, so daß schon aus diesem Grunde ein Besuch sehr lohnend ist, findet heute von Nachmittags ½4 Uhr an großes Gartenconcert, ausgeführt von der Büchner'schen Capelle, statt. Den Liebhabern des Rollschuhlaufs ist Gelegenheit geboten, sich im Skating Rink, woselbst die Beyer'sche Capelle vom 3 Uhr Nachmittags ab concertirt, bis 11 Uhr zu amüsiren. Alles Nähere ist aus dem Anzeigentheil ersichtlich.

Nachtrag.

* Leipzig, 25. August. Wir empfangen von der hiesigen kaiserlichen Ober-Postdirection folgende Mittheilung:

In der dritten Beilage des heutigen „Tageblatts ꝛc." wird am Schluß des Artikels „Fernsprechmeldung ꝛc." aus Berlin erwähnt, daß die Fernsprechmeldung mit Berlin seit einigen Tagen mangelhaft functionire. Von einem solchen Uebelstande ist hier nichts bekannt geworden; auch haben die sofort angestellten Ermittelungen ergeben, daß trotz der recht lebhaften Benutzung der Verbindung Veranlassung zu einer ähnlichen Klage bisher nicht vorgelegen hat. So sind gerade gestern beispielsweise 45 Gespräche mit Berlin zur Zufriedenheit der Betheiligten abgewickelt worden. Es muß daher wohl angenommen werden, daß die Ursache der mangelhaften Verständigung des „Tageblatt" mit Berlin in einem Nebenumstande zu suchen ist, der möglicher Weise in der Bedienung der Sprechstelle des Correspondenten in Berlin zu suchen ist.

Ich erlaube mir ergebenst, von vorstehender Mittheilung in der nächsten Nummer Ihres geschätzten Blattes entsprechenden Gebrauch zu machen.

Der kaiserliche Ober-Postdirector.
gez. Walter.

Wir können z